



BUNDESVERWALTUNGSGERICHT

BESCHLUSS

BVerwG 8 B 78.10
VG 2 K 437/08

In der Verwaltungsstreitsache

hat der 8. Senat des Bundesverwaltungsgerichts
am 29. Juni 2011
durch den Vorsitzenden Richter am Bundesverwaltungsgericht
Prof. Dr. Dr. h.c. Rennert und die Richterinnen am Bundesverwaltungsgericht
Dr. von Heimburg und Dr. Held-Daab

beschlossen:

Das Beschwerdeverfahren wird eingestellt. Der Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts vom 20. Mai 2011 ist unwirksam.

Die Klägerin trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Wert des Streitgegenstandes wird für das Beschwerdeverfahren auf 8 180 € festgesetzt.

G r ü n d e :

- 1 Die Klägerin hat ihre Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des Verwaltungsgerichts Gera vom 9. Juni 2010 mit Schriftsatz vom 10. Juni 2011 zurückgenommen, bevor der Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts vom 20. Mai 2011 am 14. Juni 2011 zur Post gegeben wurde. Das Beschwerdeverfahren ist deshalb in entsprechender Anwendung von § 141 Satz 1, § 125 Abs. 1 Satz 1, § 92 Abs. 3 Satz 1 VwGO einzustellen. Der Beschluss vom 20. Mai 2011 ist nicht wirksam geworden.
- 2 Die Kostenentscheidung folgt aus § 155 Abs. 2 VwGO. Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 47 Abs. 1, 2 Satz 1 und Abs. 3 i.V.m. § 52 Abs. 1 GKG.

Prof. Dr. Dr. h.c. Rennert

Dr. von Heimburg

Dr. Held-Daab